

Klage, eingereicht am 19. Oktober 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-91/15)**

(2015/C 406/48)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die medizinische Vorbehaltsklausel des Art. 32 BSB in dem Sinne anzuwenden, dass dem Kläger kein Invalidengeld bewilligt wird, und Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 16. September 2014 aufzuheben, mit denen von dem medizinischen Vorbehalt nach Art. 32 BSB Gebrauch gemacht und dem Kläger kein Invalidengeld bewilligt wird;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger 50 000,00 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen, und ihr die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-132/15)**

(2015/C 406/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung zum einen der Entscheidung der Kommission, die medizinische Vorbehaltsklausel des Art. 32 BSB rückwirkend vom Tag des Dienstantritts der Klägerin bei der Kommission anzuwenden und die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien auszusetzen, und zum anderen der Entscheidung, die Klägerin von einer Einstellung durch die Kommission während eines Zeitraums von 6 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablaufs ihres letzten Vertrags auszuschließen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Einstellungsbehörde aufzuheben, mit denen zum einen gegenüber der Klägerin von dem medizinischen Vorbehalt nach Art. 32 BSB rückwirkend Gebrauch gemacht wird und die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien ausgesetzt werden, und zum anderen die Klägerin von einer Einstellung durch die Kommission während eines Zeitraums von 6 Jahren ausgeschlossen wird;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-